

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Mit Verordnung (EG) Nr. 479/2008 ist der Sektor Wein grundlegend reformiert worden, wobei unter anderem Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Weinerzeuger in der EU und zur Rückeroberung alter und Erschließung neuer Märkte in der Gemeinschaft und weltweit vorgesehen worden. Diese Maßnahmen wurden in der ersten Förderperiode 2009 – 2013 in Österreich erfolgreich angewandt und sollen nun – in adaptierter Form – in der Förderperiode 2014 – 2018 weiter angewendet werden. Die Stützungsmaßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsstrukturen werden von der Gemeinschaft finanziert und festgelegt, wobei es den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, diejenigen Maßnahmen auszuwählen, die für die Bedürfnisse ihrer jeweiligen regionalen Stellen – erforderlichenfalls unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten – angemessen sind, und diese Maßnahmen in nationale Stützungsprogramme einzubeziehen.

§ 7 Abs. 1 Z 13 und 14 sowie Abs. 4 Marktordnungsgesetzes 2007 (MOG 2007), BGBl. I Nr. 55, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 21/2012 ermöglichen die Durchführung der technischen Abwicklung bei Rodungsprämien und Stützungsprogrammen durch Verordnung auf Basis der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Bestimmung nimmt Bezug auf die maßgeblichen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Sektor Wein und legt fest, welche gemeinschaftlichen Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich in Österreich Anwendung finden.

Zu § 2:

Die Abwicklung der Marktordnungsmaßnahmen wird neu gestaltet, wobei auch auf weitgehende Nutzung von Synergieeffekten geachtet wird.

Die Möglichkeit, dass sich der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Abwicklungsaufgaben vorbehält, ist in § 6 Abs. 1 MOG 2007 vorgesehen. Ebenso können nach § 6 Abs. 2 MOG 2007 andere Rechtsträger für die Vollziehung einzelner Akte der Vollziehung gemeinschaftlicher Marktordnungsmaßnahmen herangezogen werden.

Die Genehmigung der Anträge auf Teilnahme an den Marktordnungsmaßnahmen erfolgt durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Als Einreichstelle fungieren bzw. die Kontrolle obliegt den katasterführenden Stellen sowie im Bereich der Investitionen den Landwirtschaftskammern. Die katasterführenden Stellen sind durch die Landesweinbaugesetze bereits mit Vollziehungsaufgaben – insbesondere Rodung – betraut. Die Landwirtschaftskammern sind in die Abwicklung der Investitionsmaßnahmen im Bereich der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums eingebunden, sodass sich wegen der Gleichheit der Maßnahme eine analoge Vorgangsweise empfiehlt.

Für die Bewilligung der Anträge auf Beihilfengewährung, die erst nach Durchführung der jeweiligen Maßnahme zu stellen sind, und für die Auszahlung ist die AMA zuständig.

Diese Aufgabenverteilung steht auch im Einklang mit den Vorgaben des Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik, Abl. Nr. L 209 vom 11.08.2005.

Zu § 3:

Legt Definitionen und Begriffsbestimmungen (vor allem mit Bezug auf Rechnungslegungsvorschriften) für alle Maßnahmen fest.

Zu § 4:

Definiert die förderfähigen Maßnahmen i.R. der Absatzförderung auf Drittlandsmärkten (hier und in Anhang I) und legt die Kriterien für die grundsätzlichen Ziele der Absatzförderungsmaßnahmen fest.

Zu § 5:

Festlegung des Verfahrens über die Auswahl geeigneter Programme (Beziehung von Landwirtschaftskammer Österreich, Wirtschaftskammer Österreich und Österr. Weinmarketing-gesellschaft) sowie Etablierung eines Mindestumfanges (50.000,- Euro) pro Programm.

Zu § 6:

Festlegung der Vorgangsweise zur Abrechnung der Programme und zur Gewährung der Beihilfe durch die AMA.

Zu § 7:

Festlegung des Berechtigten zur Vorlage von Umstellungsplänen; weiters Beschreibung des Planentwurfes und dessen Einreichung bei und Überprüfung durch die katasterführende Stelle sowie Bestimmung des BMLFUW als plangenehmigende Stelle.

Zu § 8:

Definition der einzelnen möglichen Umstellungsmaßnahmen (hier und in Anhang II) sowie der Beihilfenhöhe (hier und in Anhang III).

Zu § 9:

Bestimmungen über den Mindestumfang der Umstellungsflächen sowie Festlegung des Ausschlusses von der Umstellungsmaßnahme für den Betrieb, wenn die Teilnahme an der Rodungsaktion erfolgte.

Zu § 10:

Bestimmungen über die mehrfache Durchführung von Umstellungsmaßnahmen auf derselben Parzelle.

Zu § 11:

Festlegung des Zeitpunktes für den Arbeitsbeginn.

Zu § 12:

Bestimmungen über die Vorgangsweise bei der Meldung des Abschlusses der Arbeiten sowie der zugehörigen Kontrollen durch die katasterführende Stelle.

Zu § 13:

Regelt die Gewährung der Beihilfe durch die AMA. Weiters Festlegung der Sanktion bei nicht fristgerechter und unvollständiger Durchführung der genehmigten Umstellungsmaßnahmen.

Zu § 14:

Vorschriften über die möglichen Änderungen in einem bereits bescheidmäßig genehmigten Plan.

Zu § 15:

Festlegung der Beihilfenberechtigten für die Investitionsförderung, Definition des Ablaufes von Antragstellung und Kontrolle durch die Landwirtschaftskammer sowie Bestimmung des BMLFUW als zuständige Stelle für die Genehmigung des Antrages auf Teilnahme.

Zu § 16:

Definition der einzelnen Investitionsmaßnahmen (hier und in Anhang IV) und der zugehörigen Beihilfenhöhen. Weiters Festlegung des Ausschlusses von der Investitionsförderung für den Betrieb, wenn die Teilnahme an der Rodungsaktion erfolgte.

Zu § 17:

Festlegung des Zeitpunktes des Beginns der Investitionsmaßnahmen.

Zu § 18:

Bestimmungen über die Vorgangsweise bei der Meldung des Abschlusses der Arbeiten sowie der zugehörigen Vor-Ort-Kontrollen durch die Landwirtschaftskammer.

Zu § 19:

Regelt die Gewährung der Beihilfe sowie Festlegung der diesbezüglichen Vorgangsweise.

Zu § 20:

Einräumung der Möglichkeit des Rücktrittes vom bzw. der Änderung des Antrages.

Zu § 21:

Verpflichtung des Antragstellers zur Bekanntgabe von Veränderungen der Bedingungen zur Antragsgenehmigung.

Zu § 22:

Die Bestimmung enthält Regelungen zu den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, wobei die Aufbewahrungsdauer von bisher 7 auf 4 Jahre verkürzt wurde.

Zu § 23:

Geregelt werden die Duldungs- und Mitwirkungspflichten. Da die AMA für die Bewilligung und Auszahlung der Beihilfen verantwortlich ist, kommt ihr auch eine Prüfkompetenz zu. Des Weiteren werden der österreichische und der europäische Rechnungshof, die auch entsprechende Prüfungsaufgaben wahrzunehmen haben, explizit genannt.

Zu § 24:

Festlegung der zuständigen Kontrollstellen. Um mögliche Synergieeffekte nutzen zu können, wird auch die Bundeskellereinspektion als Kontrollstelle genannt.

Zu § 25:

Verpflichtung zur Verwendung der vom BMLFUW und von der AMA erstellten Formulare.

Zu § 26:

Festlegung zur Vorgangsweise bei Rückforderungen.

Zu § 27:

Umsetzung der EU-Erfordernis zur Festlegung einer Zahlungsfrist für alle Maßnahmen.

Zu § 28:

Festlegung der Vorgangsweise bei Ausschöpfung bzw. überwiegender Ausschöpfung der von der EU zur Verfügung gestellten Beträge (Einbindung des Nat. Weinkomitees).

Anhang I:

Definition der förderfähigen Maßnahmen im Bereich der Absatzförderung auf Drittlandsmärkten. Die Festlegung der Maßnahmen erfolgte in erster Linie durch die ÖWM.

Anhang II:

Definition der förderfähigen Maßnahmen im Bereich der Umstellung. Es wurden die bereits bisher bewährten und durchgeführten Maßnahmen größtenteils übernommen; gem. Vorgaben der EU-Kommission (entsprechende Änderung der VO 555/2008) sind die Maßnahmen „Schutz vor Vogelfraß und Hagel“ sowie „Schutz vor Wildverbiss“ nicht mehr förderfähig.

Anhang III:

Festlegung der Beihilfenhöhe für die einzelnen Umstellungsmaßnahmen. Die Kalkulation sind grundsätzlich in Fortführung der Kalkulation aus der Umstellungsförderung ab der VO 1493/99 und des Nationalen Stützungsprogramms 2009 – 2013 zu sehen und ergeben sich im Detail wie folgt:

1) Teilmaßnahme Weingartenumstellung

Die weinbaupolitische Grundsatzüberlegung des Nationalen Weinkomitees bei den Beratungen zur Neufestlegung der Beihilfen für die Umstellungsförderung war, die Beihilfe für Auspendlungen in ebener Lage auf dem Niveau des Programms 2009 – 2013 zu halten und dafür die Beihilfe für Auspendlungen in der Hang- und vor allem die Steillage zu erhöhen. Weiters sollte die Erhöhung der Beihilfe für eine der Auspendlung vorangehende Rodung gegenüber dem Programm 2009 – 2013 reduziert werden, um die unmittelbare Rodung vor der Auspendlung unattraktiver zu gestalten und dadurch die mehrjährige Bodengesundung vor der Auspendlung zu forcieren.

a) Weingartenumstellung in der Ebene:

Die erhöhte Beihilfe für Rodung und Auspendlung betrug im Programm 2009 – 2013 € 7.440,- pro ha (€ 5.200,-/ha für die Auspendlung und € 2.440,-/ha für die Rodung). Um den Überlegungen des Nationalen Weinkomitees zu folgen (Beibehaltung der Gesamthöhe, jedoch Schwerpunkt auf Auspendlung) wurde der Betrag in € 6.440,-/ha für die Auspendlung und € 1.000,-/ha für die Rodung aufgeteilt.

Eine von der Landwirtschaftskammer NÖ vorgelegte Kalkulation über die Neuanlage eines Weingartens in der Ebene ergibt Kosten von € 25.108,48/ha. Die Beihilfe von € 6.440,-/ha stellt somit 25,6 % der

Gesamtkosten dar. Die Gefahr der Überschreitung der 50 % Grenze für die Kosten ist somit weder bei der Aussaat noch bei der Rodung gegeben.

b) Weingartenumstellung in der Hang- und Steillage:

Es liegt eine Kalkulation der Landwirtschaftskammer Steiermark vor, welche für die Anlage eines Weingartens € 31.950,- (inkl. MWSt, nto: € 26.625,-) pro ha in der Steillage ergibt. Die Beihilfe wurde den Vorgaben des Nationalen Weinkomitees zur Schwerpunktlegerung auf die Steillage folgend in Ausnützung der 50% festgelegt, somit € 13.300,-/ha.

Bei der Hanglage wurde eine geringfügige Erhöhung des Beihilfensatzes aus dem Programm 2009 – 2013 (€ 8.793,-/ha) auf € 9.000,-/ha vorgenommen.

2) Teilmaßnahme Böschungsterrassen

Es wurde eine Erhöhung des Beihilfensatzes aus dem Programm 2009 – 2013 (€ 8,0 pro Laufmeter) um 5 % vorgenommen, um die gestiegenen Kosten auszugleichen. Der Beihilfensatz beträgt somit € **8,40** pro Laufmeter.

3) Teilmaßnahme Mauerterrassen

Bereits während der Laufzeit des Programms 2009 – 2013 wurde durch die Förderungswerber wiederholt Kritik am geringen Fördersatz für die Errichtung bzw. Rekultivierung von Steinmauerterrassen geäußert und auf die stark gestiegenen Kosten für Material und Arbeitszeit verwiesen. Aus diesem Grund wurde eine Neukalkulation durch die Weinbauschule Krems erstellt. Diese Kalkulation basiert auf der Expertise aus mehr als 70 Projekten und ergibt Kosten von € 669,- pro m² Steinmauer bzw. ein Preisband von € 500,- bis 700,- pro m² Mauer.

Um einerseits diesen stark gestiegenen Kosten Rechnung zu tragen und andererseits eine realistische Erhöhung gegenüber dem Beihilfensatz aus dem Programm 2009 – 2013 (€ 60,78 pro m²) vorzunehmen, wurde dieser entsprechend den Beratungen im Nationalen Weinkomitee um 50 % angehoben und beträgt nun € **91,-/m²**.

4) Teilmaßnahme Bewässerung

Um den Aufwand sowohl auf Seite der Förderungswerber als auch auf Seite der Verwaltung zu verringern, wird die Beihilfe für die Errichtung einer Bewässerungsanlage – gleich wie bei der Weingartenumstellung – im Programm 2014 – 2018 als Pauschale ausbezahlt. Als Grundlage für die Kalkulation dienen die Abrechnungen der bisherigen Förderungen.

Für die Errichtungskosten einer Bewässerungsanlage auf *Steinmauerterrassen* konnte trotz zahlreicher Kontakte keine allgemein gültige Kalkulation errechnet werden, da zahlreiche unterschiedliche Gegebenheiten in der Natur berücksichtigt werden müssen. Darüber hinaus soll es bei Steinmauerterrassen auch weiterhin möglich sein, Teile der Anlage (z. B. Tropferschläuche) zu erneuern. Aus diesen Gründen wird die Beihilfe bei der Errichtung von Bewässerungsanlagen auf Steinmauerterrassen auch zukünftig auf der Basis der **tatsächlichen Kosten** errechnet. Die Beihilfenhöhe beträgt 50 % der Errichtungskosten, jedoch max. 6.440,- Euro/ha (Deckelung mit dem Beihilfensatz für die Weingartenumstellung in Analogie zur bisherigen Vorgangsweise). Die Errichtungskosten errechnen sich wie folgt: Zu den mit Rechnung belegbaren Materialkosten werden pauschal 50 % Eigenleistungskosten (jedoch maximal 1.200,- Euro/ha) zugeschlagen; die Summe ergibt die Errichtungskosten.

Anhang IV:

Definition der förderfähigen Maßnahmen im Bereich der Investitionen. Die Festlegung der Maßnahmen erfolgte in Zusammenarbeit mit sämtlichen österreichischen weinwirtschaftlichen Interessenvertretungen (Österreichisches Nationales Weinkomitee). Die Höchstgrenzen für die Investitionsmaßnahmen wurden gemäß den Berechnungen der der Höheren Bundes- Lehr- und Versuchsanstalt Klosterneuburg auf der Basis eines größeren österreichischen Vollerwerbsbetriebes (ca. 15 – 20 ha) erstellt.